

421 C 31421/12

## Verfügung

In Sachen

S. ■■■■■./Stein, M. u.a.

wg. Forderung

1. Die Beklagtenpartei erbittet zum wiederholten Male um rechtliche Hinweise. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Gericht ohne Durchführung einer Beweisaufnahme keine Aussage zum Ausgang des Verfahrens machen kann. Die strittigen und rechtlich relevanten Punkte werden von beiden Parteien erkannt und es erfolgt entsprechender umfangreicher Sachvortrag. Die Entscheidung hinsichtlich der einzelnen Rechtsfragen bleibt dem Endurteil vorbehalten. Das Gericht hat hierbei die noch durchzuführende Beweisaufnahme und den Sachvortrag der Parteien entsprechend zu würdigen.
2. Es wird mitgeteilt, dass der Beweisbeschluss vom 10.08.2018 deswegen erlassen wurde, da das Gericht davon ausging, dass die Beklagtenpartei gerade die Unbewohnbarkeit aufgrund der hohen Schadstoffwerte rügte und die Klagepartei diesen Vortrag bestritt. Die Klagepartei macht die Zahlung rückständiger Mieten geltend. Ein (Teil-Anerkenntnis dieses Anspruchs wurde aus Sicht des Gerichts nicht erklärt. Und selbstverständlich hätte die Feststellung der Unbewohnbarkeit der Wohnung Auswirkungen auf das Bestehen der Widerklageforderungen. Wenn auf das Beweisangebot verzichtet werden soll, wird nochmals um Mitteilung gebeten. Eine Beiziehung des Protokolls eines anderen Verfahrens ist dabei nicht ausreichend und ersetzt keine Beweisaufnahme.
3. Zu den vorgebrachten Einwendungen gegen den Beweisbeschluss wird mitgeteilt, dass diese nicht geeignet sind, diesen aufzuheben. So wurde das zweite Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Grün zu einem anderen Beweisthema erstattet und kann das Gutachten des Sachverständigen Stetter nicht ersetzen. Das Gericht selbst kann zudem keine begründeten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen Stetter allein aus der Akte erkennen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden. Daran ändert auch die vorgebrachte Beschwerde nichts. Ob das Gericht den Ausführungen des Gutachters im Urteil folgen jedoch wird, hängt von der durchzuführenden Beweisaufnahme ab. Der Gutachter wird hierbei jedoch nicht wie von der Beklagtenpartei angemerkt, als „Obergutachter“ beauftragt. Vielmehr soll er sein erstelltes Gutachten erläutern und rechtfertigen. Aufgrund der vorgebrachten Einwände der Beklagten sieht das Gericht eine Anhörung für erforderlich an. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Gericht für die Beweisaufnahme sehr viel Zeit eingeplant hat, so dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, ihre Fragen an den Gutachter zu stellen. Der Beweisbeschluss ist hierbei nicht zu eng zu sehen. Da das Gericht die Länge der Beweisaufnahme nicht abschätzen kann, kann es auch keine Aussage zu den anfallenden Kosten treffen.
4. Die Streitsache ist weder in Teilen noch in Gänze entscheidungsreif.

gez.

Kolper  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 22.10.2018

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig